



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

24/SN-320/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.522/9-II/2/90

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	50 GE/9.9.90
Datum:	24. SEP. 1990
Verteilt:	28. Sep. 1990 <i>Rey</i>

Ihre GZ/vom

Dr. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Lukas 2267

**Betrifft: Stellenplan - BM für Justiz;
Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes
- FEÄG**

Das Bundeskanzleramt - Sektion II übermittelt als Beilage
25 Ausfertigungen seiner im Gegenstand genannten Stellungnahme
zur gefälligen Kenntnis.

20. September 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Alles



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.522/9-II/2/90

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lukas	2267	12.100/29-I 5/90 16. Mai 1990

**Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes
- FEÄG**

Zum Entwurf des Forderungsexekutions-Änderungsgesetz (FEÄG)
wird seitens des Bundeskanzleramtes - Sektion II wie folgt
Stellung genommen:

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung bestehen gegen den
vorliegenden Entwurf Bedenken, und zwar:

1. Die bloße Anführung im Vorblatt, daß der vorliegende Gesetzesentwurf einen personellen Mehrbedarf bewirken wird, ohne entsprechende Kalkulationen und Begründungen in den Erläuterungen festzuhalten, kann nicht akzeptiert werden.
2. Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen kann weiters nicht abgeleitet werden, wie das Ressort die Qualität dieses Mehrbedarfs ermittelt hat.

Auch aus dem besonderen Teil der Erläuterungen lassen sich keine Anhaltspunkte finden, die qualitative und quantitative Aspekte für diesen Personalbedarf liefern.

- 2 -

3. Zur Kostenberechnung ist zu bemerken, daß unter Zugrundlegung von S 400.000.- (Jahreskosten) für einen Bediensteten des gehobenen Dienstes und S 280.000.-- (Jahreskosten) für einen Bediensteten des mittleren Dienstes (inkl. aller Lohnnebenkosten, exkl. der Arbeitsplatzkosten) sich im Personalaufwand Jahresmehrkosten von S 4,8 Mio. ergeben.

Die offensichtlich geschätzten Arbeitsplatzmehrkosten im Sachaufwand von jährlich S 1 Mio. scheinen hingegen realistisch.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß es dem BM für Justiz möglich sein müßte, aufgrund von Erfahrungswerten eine entsprechend nachvollziehbare Bedarfsskalkulation zu erstellen, welche in den allgemeinen Teil der Erläuterungen Eingang finden müßte.

Wegen der Überschreitung des Endes der Begutachtungsfrist wird auf das Telefonat vom 14. September 1990 zwischen dem ho. Sachbearbeiter, MR Mag. LUKAS, und dem do. Sachbearbeiter, Dr. MOHR, Bezug genommen, in welchem eine Fristerstreckung bis 21. September 1990 vereinbart worden ist.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

20. September 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

